

**Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin/Vorbericht zu der
Beschlussvorlage Nummer: B-059/04-09/SR für die 4. Sitzung des Stadtrates am
09.12.2004**

Auf der Grundlage der grundsätzlichen Beschlüsse des Stadtrates zur Umsetzung des „Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit“ vom 13.11.2003 hat sich die Stadt Genthin bereits frühzeitig dazu bekannt, von der bisherigen Form der Einheitsgemeinde abweichend, zur Verwaltungsgemeinschaft nach dem Trägergemeindemodell zurückzufinden, sofern es daran interessierte Gemeinden gibt.

Bereits im Jahr 2003 hat die Gemeinde Tucheim beschlossen, mit der Stadt Genthin eine derartige Verwaltungsgemeinschaft gründen zu wollen. Dieser Auffassung schlossen sich auch die Gemeinden Gladau und Paplitz an und beantragten zugleich die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener.

Zur Begründung dieser Verwaltungsgemeinschaft hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.07.2004 eine „Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft“ – Gemeinschaftsvereinbarung – beschlossen. Gleichlautende Beschlüsse wurden durch die Gemeinden Tucheim am 20.07.2004, Gladau am 21.07.2004 und Paplitz am 12.07.2004 gefasst.

Die zur Genehmigung eingereichte Gemeinschaftsvereinbarung wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 09.09.2004 von dort genehmigt und erlangte mit der Veröffentlichung der Vereinbarung sowie der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes am 16.09.2004 Rechtskraft.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt war mit folgendem Hinweis verbunden: „Es wird darauf hingewiesen, dass der neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft weitere Gemeinden zugeordnet werden“.

Ab diesem Zeitpunkt war davon auszugehen, dass die Absichten der Verwaltungsgemeinschaften Stremme-Nordfiener sowie Jerichow zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener nicht erfolgreich sein können, sondern es durch Zuordnung zur Stadt Genthin zu einer großen Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Genthin als Trägergemeinde kommen wird.

Mit Schreiben vom 22.09.2004 leitet das Ministerium des Innern LSA eine Anhörung gem. § 76 GO ein, da von dort die Absicht besteht, durch Verordnung aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Stremme-Nordfiener sowie Jerichow sowie den Gemeinden Gladau, Paplitz und Tucheim und der Stadt Genthin eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden. Das Ende der Anhörungsfrist wurde für den 23. Oktober 2004 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 teilte der Landrat mit, dass er sich dieser Zuordnung stellen wird und unterrichtete die betroffenen Gemeinden einschl. der Stadt Genthin über die zu erwartende Verfahrensweise. Danach soll bis zum 31.12.2004 eine Gemeinschaftsvereinbarung zu beschließen und die erforderliche kommunalrechtliche Genehmigung einzuholen sein. Für die Mindestanforderungen galt die Vorgabe, dass in der Vereinbarung in jedem Fall der Name, der Sitz sowie das Modell geregelt sein soll.

Da sich der Stadtrat von vornherein einer großen VWG gegenüber aufgeschlossen zeigte, wurde die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Zuordnung durch das Ministerium des Innern und die damit verbundenen kommunalrechtlichen Konsequenzen in keiner Weise angezweifelt. In der zurückliegenden Diskussion mit den betroffenen Gemeinden wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Regelungen der rechtskräftigen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin für die anderen Gemeinden nicht annehmbar sind, da sie aus deren Sicht einer „kalten Eingemeindung“ nahe kommen. Diesen Bedenken wurde eine Veränderung der Gemeinschaftsvereinbarung gerecht, die unter Würdigung der durch den Landrat aufgezeigten Mindestanforderungen dem Stadtrat in dessen Sitzung am 21.10.2004 zur Beschlussfassung unterbreitet wurde. Mit ihr sollte im Falle einer Zuordnung den Auffassungen der zuzuordnenden Gemeinden wesentlich entsprochen werden. Es war in dieser Sitzung zwangsläufig notwendig, die am 08.07.2004 beschlossene Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin mit den Gemeinden Tucheim, Paplitz und Gladau aufzuheben, da diese Gemeinden ebenfalls zugeordnet werden sollten. Aufgrund einer veränderten Regelung zur Bildung des Gemeinschaftsausschusses war es ebenfalls notwendig, den Beschluss des Stadtrates über die Entsendung von Vertretern in den Gemeinschaftsausschuss aufzuheben.

Durch das Landesverwaltungsamt wird mit Schreiben vom 26.10.2004 der Standpunkt des Ministeriums des Innern erhärtet und die Forderung nach Zustandekommen einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft nachdrücklich bekräftigt. Die genannten Gemeinden werden aufgefordert, in der bis zum 26.11.2004 gesetzten Frist eine Gemeinschaftsvereinbarung als öffentlich rechtliche Vereinbarung der oberen Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium des Innern nach Ablauf der Frist von seiner Zuordnungsermächtigung nach § 76 Abs. 1a Satz 1 GO LSA Gebrauch machen kann.

In einer am 04.11.2004 stattgefundenen Beratung des Landrats mit den Bürgermeistern der von einer Zuordnung bedrohten Gemeinden wertete er eine Beratung mit dem Innenminister aus, der entnommen werden musste, dass es kaum noch Möglichkeiten gibt, dieser Zuordnung zu entweichen.

Eine Abordnung von Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaften Stremme-Nordfiener und Jerichow nahm am 05.11.2004 einen Gesprächstermin beim Innenminister wahr, der von ihnen nochmals gefordert wurde, um ihre Argumentation, die uns allgemein bekannt ist, gegenüber dem Innenminister deutlich zu machen. Ohne über das Ergebnis dieses Gesprächs im Einzelnen informiert zu sein, ist davon auszugehen, dass der Innenminister den geäußerten Bedenken gegenüber Aufgeschlossenheit zeigte und von der bisherigen Auffassung sowohl seines Ministeriums als auch des Landesverwaltungsamtes und des Landrates abrückte und auf eine Zuordnung verzichtete. Mit Schreiben vom 10.11.2004 teilt das Innenministerium mit: „Das o. g. Verfahren über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften wird hiermit eingestellt“.

Damit besteht nunmehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Stadt Genthin bildet auf der Grundlage der genehmigten und noch immer rechtskräftigen Gemeinschaftsvereinbarung in der Fassung des Beschlusses Nummer: B-017/04-09/SR mit den Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz ab dem 01.01.2005 eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Trärgemeindemodell.

Die Aufhebung des vorgenannten Beschlusses in der Sitzung am 21.10.2004 und die Beschlussfassung über eine andere Gemeinschaftsvereinbarung hatte aufgrund dieser veränderten Voraussetzungen nur deklaratorische Bedeutung. Eine Aufhebung des Beschlusses bewirkte nicht zwangsläufig den Verzicht auf die damit begründete Gemeinschaftsvereinbarung, die wiederum einen zwar von den Beschlüssen getragenen, aber dennoch isolierten Rechtsakt darstellte, da sie von vier Gemeinden beschlossen wurde und damit nicht durch einen einseitigen Beschluss aufgekündigt werden kann.

Trotzdem ist es zur Nachvollziehbarkeit der Beschlusslage notwendig, die Beschlüsse der veränderten Rechtssituation anzupassen. Das erfordert die Aufhebung des Beschlusses Nummer: B-044/04-09/SR und die Wiederherstellung der Rechtskraft des Beschlusses Nummer: B-017/04-09/SR.

Im Ergebnis der bisherigen Beratungen mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hat sich Klärungsbedarf gezeigt, dem mit dem Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nummer: B-017/04-09/SR Rechnung getragen werden soll.

Hierbei geht es um die Präzisierung des § 2 – Aufgaben. Mit der jetzt verfolgten Abfassung soll klargestellt werden, welche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erfüllung oder Besorgung übertragen werden und welche in der Gemeinde verbleiben. Viele Mitglieder der Gemeinderäte haben die bisherige Abfassung des § 2 als eine Entmündigung ihrer Räte betrachtet und sich gegen diese globale Festlegung ausgesprochen. Eine derartige Änderung der Vereinbarung bewirkt gegenüber der bisher praktizierten Zusammenarbeit keine Veränderungen, sondern dient lediglich einer deutlicheren Außendarstellung.

Als ebenso nicht praktikabel stellt sich die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses dar. Auch hier wurde seitens der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden eine Veränderung angestrebt, mit der die Gesamtzahl der Mitglieder im Gemeinschaftsausschuss reduziert werden soll. Während es bei der bisherigen Regelung bei der Stimmenwichtung bleiben soll (in den Mitgliedsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner 1 Mitglied und in der Stadt Genthin je 3.000 Einwohner 1 Mitglied), musste die getroffene Regelung zur Mitgliedschaft der Ortsbürgermeister entfallen, da sie nicht von den Maßgaben der Gemeindeordnung gedeckt ist. Nach der können Vertreter des Gemeinschaftsausschusses nur Mitglieder der jeweiligen Stadt- oder Gemeinderäte sein, was im Falle des Herrn Seel nicht gegeben ist. Diese Regelung der Gemeinschaftsvereinbarung hätte eigentlich, da rechtswidrig, vom Landesverwaltungsamt beanstandet und von der Genehmigung ausgeschlossen werden müssen.

Auch hier gibt es keine wesentlichen Einschränkungen des Inhalts der bisherigen Vereinbarung.

Von daher bitte ich den Stadtrat um Zustimmung zu den vorgelegten Beschlussvorlagen.

(Bernicke)